Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Trittau

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2023

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Trittau haben sich nicht geändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBI. S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Die zuständige Behörde ist die Gemeinde Trittau, Der Bürgermeister.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 01. Juli 2023 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann daher innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch bei der Gemeinde Trittau, Der Bürgermeister, Europaplatz 5, 22946 Trittau erhoben werden.

Trittau, 06.01.2023

Gemeinde Trittau (Oliver Mesch) Bürgermeister